

3. Kapitel. Die Staatsbehörden und die Kommunalverbände.

§ 35. Der Amtsorganismus.

I. Die Staatsbehörden. Um die ihm obliegenden Arbeiten planvoll erledigen zu können, schließt der Staat einzelne Arten von Arbeiten zu besonderen Geschäftskreisen zusammen; diese Geschäftskreise nennt man Ämter. Außerdem bezeichnet man mit Amt (oder Behörde, auch Stelle) aber auch das Organ des Staates, dem dieser Geschäftskreis zur Beforgung überwiesen ist. Die Mitglieder der Behörden heißen Beamte (Staatsbeamte, Staatsdiener). Besteht eine Behörde aus mehreren Beamten, so kann sie kollegialisch oder bureaumäßig organisiert sein; im ersteren Fall werden die Entscheidungen nach Stimmenmehrheit getroffen, im letzteren Fall nur durch den Vorsteher des Amtes, dem gegenüber die anderen Mitglieder nur Gehilfen sind.

Man kann die Behörden nach verschiedenen Gesichtspunkten einteilen; sie sind teils Zentral-, teils Provinzial- (Mittelstellen), teils Lokalbehörden, je nachdem sich ihre Wirksamkeit auf das ganze Land oder nur auf Teile desselben erstreckt; nach der Art der behördlichen Tätigkeit scheidet man die Gerichtsbehörden (Justizbehörden, Gerichte) von den Verwaltungsbehörden; letztere selbst zerfallen wieder in Finanzbehörden (Steuerbehörden), Eisenbahnbehörden, Postbehörden, Militärbehörden usw. und allgemeine Landesverwaltungsbehörden (Regierungsbehörden); letzteren liegt die gesamte Verwaltung des Staates ob, soweit sie nicht besonderen Behörden übertragen ist.